

Ausfertigung

Satzung der Stadt Fulda

zur Änderung städtischer Satzungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Aufgrund der §§ 5 und 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), sowie des § 2 Abs. 3 des Friedhof- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihrer Sitzung am 28.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Fulda vom 17.07.1978

Die Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Fulda vom 17.07.1978 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur nach schriftlicher Zuweisung eines Standplatzes feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes ist bei der Marktverwaltung unter Beschreibung des Warensortiments, der Standgestaltung und des benötigten Grundflächenmaßes in Quadratmetern (Front x Tiefe) schriftlich zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes für einen Markt kann frühestens drei Monate vor und spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Marktes beantragt werden. Anträge, die außerhalb dieser Frist bei der Marktverwaltung eingehen, können ohne weiteres zurückgewiesen werden. Die Marktverwaltung entscheidet über die Zuweisung eines Standplatzes binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Maßgebend ist jeweils der Zugang bei der Marktverwaltung.
- (4) Pro Antragsteller wird nach Maßgabe des Absatzes 6 jeweils nur ein Standplatz vergeben. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar und erfolgt befristet
- bei einem Wochenmarkt längstens für die Dauer eines Kalenderjahres,
 - bei einem Jahrmarkt für die Dauer der Veranstaltung.
- (6) Über die Zuweisung entscheidet die Marktverwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten. Im Rahmen des verfügbaren Platzes werden die Standplätze von der Marktverwaltung anhand der Attraktivität des jeweiligen Angebots und mit der Zielsetzung vergeben, im Rahmen des jeweiligen Marktsortiments insgesamt ein ausgewogenes Angebot zu erreichen.

Bei der Beurteilung der Attraktivität des jeweiligen Angebots werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Gestaltung des Standes,
- Verhältnis des Warenangebots zur Gesamtkonzeption des Marktes,
- Vielseitigkeit der Sortimente.

Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes kann ferner abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit gegen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Fulda verstoßen hat oder einen ihm zugewiesenen Standplatz wiederholt nicht benutzt hat.

Erfüllen Antragsteller die vorgenannten Kriterien in gleicher Weise und reicht der zur Verfügung stehende Platz zur Berücksichtigung dieser Antragsteller nicht aus, erhält derjenige den Zuschlag, dessen vollständige Unterlagen zeitiger vorlagen.

- (7) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen. Die Größe des Standplatzes richtet sich nach dem zugewiesenen Grundflächenmaß.
- (8) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann die Marktverwaltung auch nach erfolgter Zuweisung der Standplätze einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (9) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
 4. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Fulda in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

- (10) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn
1. der Standplatzinhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
 2. bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen, wenn diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 3. wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte ohne Genehmigung der Marktverwaltung länger als einen Monat nicht ausgeübt werden oder
 4. wenn über das Vermögen des Standplatzinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (11) Wird die Zuweisung widerrufen oder erlischt sie, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder den Standplatz zwangsweise auf Kosten des Standplatzinhabers räumen.
- (12) Bei einem Widerruf oder dem Erlöschen der Zuweisung werden bereits gezahlte Standgelder nicht erstattet; fällige Standgelder sind zu zahlen.

Artikel 2
Änderung der Friedhofssatzung
der Stadt Fulda vom 18.12.1998

Die Friedhofssatzung der Stadt Fulda vom 18.12.1998 wird wie folgt geändert:

1.

Hinter § 6 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 neu angefügt:

- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 3 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Hessen abgewickelt werden.

2.

In § 17 Absatz 12 fällt Satz 2 ersatzlos weg.

3.

In § 25 Absatz 2 b) wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und dahinter folgender Buchstabe c) angefügt:

- c) alle Angaben entsprechend der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der „Deutschen Naturstein Akademie e. V.“.

4.

Hinter § 28 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der „Deutschen Naturstein Akademie e.V.“.

5.

Hinter § 28 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Vier Wochen nach Errichtung des Grabmales hat der Aufsteller die „Erstabnahmebescheinigung“ entsprechend der TA Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

6.

§ 31 Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- (4) Grabschmuck aus künstlichen Stoffen (Draht, Blech, Metallimitation, Kunststoff, Papier und dergleichen) ist unzulässig, ebenso das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.). Unzulässig sind auch künstliche, reflektierende, phosphorisierende oder leuchtende Steine oder Kies, sowie LED-Leuchten.
- (5) Das Umranden der Gräber mit Kies, Splitt und anderen Steinen ist nicht gestattet.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fulda, den 29. Juni 2010

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister